

# **SATZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG DES VEREINES "CONTIGO - CHANCE FÜR STRAßENKINDER"**

## **A. Name, Sitz, Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

### **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Contigo - Chance für Straßenkinder“
- (2) Sitz des Vereins ist 37308 Heilbad Heiligenstadt.
- (3) Der Verein soll unverzüglich nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heiligenstadt eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ tragen.

### **§2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein "Contigo - Chance für Straßenkinder" ist ein humanitärer Verein.
- (2) Der Verein ist ein Förderverein. Er hat sich zur Aufgabe gemacht, das Engagement für Straßenkinder in Südamerika zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Hauptaufgabe des Vereins ist die Mittelbeschaffung.
- (4) Insbesondere sollen bestimmte Projekte und Aktionen unterstützt werden, die das Armutrisiko der Kinder verringern helfen, die gesundheitliche Vorsorge und Erziehung betreiben, die Kindern eine Schulausbildung ermöglichen und damit letztlich eine Chance geben, den Kreislauf der Armut zu durchbrechen.
- (5) Ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit des Vereins liegt in der Unterstützung und Förderung des Straßenkinderprojektes „Corporación NAIM“ in Santiago de Chile.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach §2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder der Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen und diese unterstützen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands. Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss erworben.
- (3) Es gibt ordentliche, Ehren- und Fördermitgliedschaften. Ordentliche und Ehrenmitgliedschaften berechtigen zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich

- a) die Ziele der Satzung zu vertreten und sich für diese einzusetzen
- b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse Folge zu leisten
- c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragssatzung zu entrichten.

### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist zu jeder Zeit möglich und ist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Verein wirksam.

### **§7 Vereinsausschluss**

- (1) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, die Voraussetzung der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Erinnerung mit dem Mitgliedsbeitrag über 6 Monate im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- (3) Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand einlegt werden.
- (4) Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **C. Struktur**

### **§8 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- (3) Der Vorstand hat außerdem unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- (4) Es entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einer anderen durch den Vorstand beauftragten Person geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
  - c) Wahl des Vorstands.
  - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
  - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss.
  - g) Genehmigung der Aufnahme von Darlehen ab EURO 2500.-
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

### **§10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie 2 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wählt der Vorstand einen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer.
- (4) Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.
- (5) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.

- (6) Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
- (7) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (8) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder, in Absprache mit dem Vorstand, für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **D. Finanzwesen**

### **§11 Finanzierung**

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Spenden und Zuwendungen Dritter;
- c) Zuschüsse des Staates, der Länder und Kommunen, öffentlicher Stellen, sowie der privaten Hand.

### **§12 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge und jeweils am 1. Januar und 1. Juli eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten ermäßigen.

### **§13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2001.

## **E. Geschäftsführung**

### **§14 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung können durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden.

## **F. Abstimmung und Wahlen**

### **§15 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Vorstand des Vereines ist beschlussfähig, wenn er mit einer Frist von 5 Tagen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung eingeladen worden ist und wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung soll den stimmberechtigten Mitgliedern mit einer Frist von vier Wochen bekanntgegeben werden; von dieser Regel ist nur in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung zulässig. Mitgliederversammlungen, zu denen ordnungsgemäß eingeladen worden ist, sind in jedem Falle beschlussfähig.
- (4) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden.

### **§16 Erforderliche Mehrheiten**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Für Satzungsänderungen und für einen Auflösungsbeschluss ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§17 Abstimmungen**

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch Stimmkarte, es sei denn, mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.
- (2) Bei Abstimmungen kann sich jedes Mitglied der Stimme enthalten.

## **G. Schlussvorschriften**

### **§18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszwecks fällt sein Vermögen an einen als gemeinnützig anerkannten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§19 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 06.10.2001 in Jena angenommen. Sie tritt am 07.10.2001 in Kraft.